Preußische Gesetzsammlung

1935	Ausgegeben zu Berlin, den 3. Mai 1935	Nr. 11

Inhalt:

(Nr. 14250) **Drittes Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Vereinfachung und Verbilligung der Verwaltung landschaftlicher (ritterschaftlicher) Kreditinstitute. Vom 29. April 1935.**

Das Staatsministerium hat das folgende Gesetz beschlossen:

§ 1.

Die Vorschriften des Artikels II Abs. 2 des Gesetzes zur Vereinfachung und Verbilligung der Verwaltung landschaftlicher (ritterschaftlicher) Kreditinstitute vom 12. November 1933 (Gesetzsamml. S. 401) in der Fassung des Gesetzes vom 24. Februar 1934 (Gesetzsamml. S. 67) gelten auch für solche Einrichtungen oder Anstalten, die die landschaftlichen (ritterschaftlichen) Kreditinstitute allein oder in Verbindung mit anderen öffentlichen Einrichtungen oder Anstalten eingerichtet haben.

§ 2.

§ 1 des Zweiten Gesetzes zur Änderung des Gesetzes zur Vereinfachung und Verbilligung der Verwaltung landschaftlicher (ritterschaftlicher) Kreditinstitute vom 22. Oktober 1934 (Gesetzsamml. S. 409) wird dahin geändert, daß an die Stelle des 31. März 1935 der 31. März 1936 tritt.

§ 3.

Die Vorschrift des § 1 dieses Gesetzes tritt mit Wirkung vom 1. April 1934, die Vorschrift des § 2 mit Wirkung vom 31. März 1935 in Kraft.

Berlin, den 29. April 1935.

(Siegel.) Das Preußische Staatsministerium.

Göring. Darré. Schacht.

Im Namen des Reichs verkünde ich für den Führer und Reichskanzler das vorstehende Gesetz, dem die Reichsregierung ihre Zustimmung erteilt hat.

Berlin, den 29. April 1935.

Der Preußische Ministerpräsident.

Göring.

(Nr. 14251.) **Preußische Durchführungsbestimmungen zur Ausführungsanweisung zur Verordnung über das Schornsteinfegerwesen vom 15. April 1935 (Reichsgesetzbl. I S. 523). Vom 16. April 1935.**

Auf Grund der Ausführungsanweisung zur Verordnung über das Schornsteinfegerwesen vom 15. April 1935 wird folgendes bestimmt:

§ 1.

Höhere Verwaltungsbehörde ist der Regierungspräsident, in Berlin der Polizeipräsident.

Untere Verwaltungsbehörde ist die Ortspolizeibehörde, sofern aber der Kehrbezirk über den Bezirk einer Ortspolizeibehörde hinausgeht, der Landrat. Beim Übergreifen des Kehrbezirkes über die Kreisgrenze bestimmt der Regierungspräsident die untere Verwaltungsbehörde, die die Aufsicht zu führen hat.

§ 2.

Der Regierungspräsident am Sitze des Oberpräsidenten, in Berlin der Polizeipräsident, führt eine einheitliche Bewerberliste für die Provinz.

Der Regierungspräsident in Potsdam führt eine einheitliche Bewerberliste für die Provinz Brandenburg (mit Ausnahme von Berlin) und die Grenzmark Posen-Westpreußen. Der Regierungspräsident in Hannover führt eine einheitliche Bewerberliste für die Provinzen Hannover und Schleswig-Holstein. Der Regierungspräsident in Breslau führt eine einheitliche Bewerberliste für die Provinzen Niederschlesien und Oberschlesien.

Die einheitlichen Bewerberlisten gemäß Abs. 1 und 2 sind spätestens am 1. Januar 1936 anzulegen.

§ 3.

Die Bestellung des Bezirksschornsteinfegermeisters erfolgt durch diejenige höhere Verwaltungsbehörde, in deren Bereiche der Kehrbezirk liegt.

§ 4.

Gegen den Widerruf der Bestellung ist innerhalb von vierzehn Tagen nach Zustellung die Klage beim Bezirksverwaltungsgericht gegeben, das endgültig entscheidet.

§ 5.

Diese Durchführungsbestimmungen treten mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

Berlin, den 16. April 1935.

Der Reichs- und Preußische Minister des Innern.
In Vertretung:
Grauert.

Der Reichs- und Preußische Wirtschaftsminister.
In Vertretung:
Posse.

Hinweis auf nicht in der Gesetzsammlung veröffentlichte Rechtsverordnungen

(§ 2 des Gesetzes vom 9. August 1924 — Gesetzsamml. S. 597 —).

1. Im Deutschen Reichsanzeiger und Preußischen Staatsanzeiger Nr. 52 vom 2. März 1935 ist eine von dem Minister für Ernährung und Landwirtschaft erlassene viehseuchenpolizeiliche Anordnung vom 28. Februar 1935 veröffentlicht worden, nach der die viehseuchenpolizeiliche Anordnung des Landwirtschaftsministers vom 1. Dezember 1934 über die Untersuchung ausländischer getrockneter Rinderhäute auf Milzbrand, veröffentlicht im Deutschen Reichsanzeiger und Preußischen Staatsanzeiger Nr. 300 vom 27. Dezember 1934, erst am 1. Oktober 1935 in Kraft tritt.

Berlin, den 27. März 1935.

Reichs- und Preußisches Ministerium für Ernährung und Landwirtschaft.

2. Im Ministerialblatt für die Preußische innere Verwaltung vom 10. April 1935 Nr. 15 ist eine Vierte Verordnung zur Durchführung des Gemeindefinanzgesetzes vom 30. März 1935 verkündet, die am 1. April 1935 in Kraft tritt.

Berlin, den 5. April 1935.

Reichs- und Preußisches Ministerium des Innern.

3. Im Deutschen Reichsanzeiger und Preußischen Staatsanzeiger Nr. 85 vom 10. April 1935 ist eine vom Minister für Ernährung und Landwirtschaft erlassene viehseuchenpolizeiliche Anordnung vom 1. März 1935 zum Schutze gegen das seuchenhafte Verkalben (Banginfektion des Rindes) verkündet worden, die mit dem 1. April 1935 in Kraft getreten ist.

Berlin, den 26. April 1935.

Reichs- und Preußisches Ministerium des Innern.

Hinweis auf nicht in der Gesetzsammlung veröffentlichte Polizeiverordnungen Preußischer Minister

(§ 35 des Polizeiverwaltungsgesetzes vom 1. Juni 1931 — Gesetzsamml. S. 77 —).

In den Amtsblättern der Regierungen zu Lüneburg (1935 S. 48) und zu Schleswig (1935 S. 117) ist eine Polizeiverordnung des Verkehrsministers, des Ministers des Innern und des Ministers für Ernährung und Landwirtschaft vom 16. März 1935, betreffend Abänderung des § 32 Abs. 2 der Hafenordnung für den Hafen Hamburg, veröffentlicht worden.

Berlin, den 23. April 1935.

Reichs- und Preußisches Verkehrsministerium.

Bekanntmachung.

Nach Vorschrift des Gesetzes vom 10. April 1872 (Gesetzsamml. S. 357) sind bekanntgemacht:

1. der Erlaß des Preußischen Staatsministeriums vom 12. März 1935
über die Verleihung des Enteignungsrechts an das Deutsche Reich für Reichszwecke
durch das Amtsblatt der Regierung in Lüneburg Nr. 12 S. 49, ausgegeben am 23. März 1935;

2. der Erlaß des Preußischen Staatsministeriums vom 23. März 1935
über die Verleihung des Enteignungsrechts an die Ruhrgas A.-G. in Essen zum Bau einer Verbindungsgasfernleitung von Uerdingen nach Huckingen zwischen den bestehenden Gasfernleitungen Moers—Krefeld und Duisburg—Köln und zum Bau von Anschlußleitungen zu den Hahnschen Werken in Großenbaum und zu der Mannesmannröhrenwerke A.-G., Werk Wanheim
durch das Amtsblatt der Regierung in Düsseldorf Nr. 14 S. 151, ausgegeben am 6. April 1935;

3. der Erlaß des Preußischen Staatsministeriums vom 23. März 1935
über die Verleihung des Enteignungsrechts an das Deutsche Reich für Reichszwecke
durch das Amtsblatt der Regierung in Arnsberg Nr. 14 S. 52, ausgegeben am 6. April 1935;

4. der Erlaß des Preußischen Staatsministeriums vom 23. März 1935
über die Verleihung des Enteignungsrechts an das Deutsche Reich zum Erwerb einer Parzelle in der Gemarkung Wahlershausen
durch das Amtsblatt der Regierung in Kassel Nr. 14 S. 80, ausgegeben am 6. April 1935;

5. der Erlaß des Preußischen Staatsministeriums vom 30. März 1935
über die Verleihung des Enteignungsrechts an die Stadtgemeinde Schleswig zum Ausbau des Sportflugplatzes Schleswig-Ost
durch das Amtsblatt der Regierung in Schleswig Nr. 15 S. 124, ausgegeben am 13. April 1935;

6. der Erlaß des Preußischen Staatsministeriums vom 4. April 1935
über die Verleihung des Enteignungsrechts an das Deutsche Reich für Reichszwecke
durch das Amtsblatt der Regierung in Münster Nr. 16 S. 75, ausgegeben am 20. April 1935;

7. der Erlaß des Preußischen Staatsministeriums vom 6. April 1935
über die Verleihung des Enteignungsrechts an die Westdeutsche Kalkwerke, Aktiengesellschaft in Köln, zum Erwerb von Parzellen der Gemarkung Büsbach zur Erweiterung des Kalkwerkbetriebs Bärenstein
durch das Amtsblatt der Regierung in Aachen Nr. 15 S. 105, ausgegeben am 13. April 1935;

8. der Erlaß des Preußischen Staatsministeriums vom 8. April 1935
über die Verleihung des Enteignungsrechts an die Braunschweigischen Kohlenbergwerke in Helmstedt zum Bau einer mit einer Spannung bis zu 220 000 Volt zu betreibenden Doppelleitung zur Übertragung elektrischen Stromes zwischen Harbke und Berlin
durch das Amtsblatt der Regierung in Potsdam Nr. 16 S. 73, ausgegeben am 20. April 1935.

Herausgegeben vom Preußischen Staatsministerium. — Druck: Preußische Druckerei- und Verlags-Aktiengesellschaft Berlin.
Verlag: R. v. Decker's Verlag, G. Schenck, Berlin W 9, Linkstraße 35. (Postscheckkonto Berlin 9059.)
Den laufenden Bezug der Preußischen Gesetzsammlung vermitteln nur die **Postanstalten** (Bezugspreis 1,10 RM vierteljährlich); **einzelne Nummern** und **Jahrgänge** (auch ältere) können unmittelbar vom **Verlag** und durch den **Buchhandel** bezogen werden. Preis für den achtseitigen Bogen oder den Bogenteil 20 Rpf., bei größeren Bestellungen 10 bis 40 v. H. Preisermäßigung.